https://paz.de/artikel/raf-terror-aus-der-luft-a416.html

RAF-Terror aus der Luft

Beim Angriff der Royal Air Force auf Dresden vor 75 Jahren wurden 15 Quadratkilometer bebauter Fläche zerstört oder beschädigt. Von vielen Opfern werden wir nie erfahren, dass sie dort damals den Tod fanden

24.02.20

Von **Björn Schumacher**

In der Nacht vom 13. zum 14. Februar 1945 griff die Royal Air Force (RAF) Dresden in zwei Wellen mit 772 viermotorigen Bombern vom Typ Avro 683 „Lancaster“ an. Sie warf 1478 Tonnen gewöhnliche Sprengbomben und Blockbuster (Wohnblockknacker, hochexplosive Minenbomben) sowie 1181 Tonnen Stabbrandbomben über dicht besiedeltem Gebiet ab: Dresden-Altstadt, angrenzende Gebiete und Südvorstadt. Das deutsche Militär war wehrlos. In Dresden stationierte Flugabwehrkanonen waren Mitte Januar an die 120 Kilometer entfernte Ostfront verlegt worden. Nur wenige Abfangjäger mit unzureichenden Treibstoffmengen stellten sich den Bombern entgegen. Ein einziges deutsches Flugzeug, wohl die Maschine eines Kuriers, wurde im Dresdner Luftraum gesichtet.

Der erste Angriff dauerte von 22.03 Uhr bis 22.28 Uhr - perfekt ausgeführt von einer RAF-Elitestaffel: der Bomber Group Five. In eingeübter Reihenfolge klinkten die Besatzungen ihre todbringende Fracht aus. Die zuerst abgeworfenen Wohnblockknacker erzeugten Druckwellen, deckten Dächer ab, zertrümmerten Fenster und ließen Brandmauern einstürzen. Danach regneten schmale Brandbomben in die „geknackten“ Häuser mit ihren kaminartigen Luftströmungen. Zuletzt kamen die Sprengbomben zum Einsatz. Sie zerstörten Wasserleitungen wie Straßenbeläge und behinderten so die Löschtrupps. Es entstanden Großbrände, die sich zu einem einzigen Flammenmeer vereinigten und einen orkanartigen Feuersturm entfachten.

683 „Lancaster“-Bomber

Beim zweiten Angriff von 1.30 Uhr bis 1.55 Uhr warfen Bomber der Gruppen Eins, Drei, Sechs und Acht weitere Spreng- und Brandbomben in das Flammeninferno und attackierten angrenzende Wohnviertel und den Hauptbahnhof mit Abertausend schlesischen Flüchtlingen sowie den Großen Garten. Dort hatten viele Dresdner Zuflucht vor der ersten Angriffswelle gesucht.

15 Quadratkilometer bebaute Fläche, mehr als bei jedem anderen Großangriff auf eine deutsche Stadt, wurden zerstört oder beschädigt. Das herrliche Elbflorenz, die fürstliche Residenzstadt mit ihrer barocken Architektur und bildenden Kunst, ging in der Feuerhölle zugrunde. Noch tagelang stürzten ausgeglühte Gebäude in sich zusammen: die Frauenkirche, ein Kronjuwel protestantischer Kirchenbaukunst, am 15. Februar 1945.

Ein militärisches Ziel, der Verschiebebahnhof Friedrichstadt, wurde dagegen erst am 14./15. Februar bei Tagesangriffen US-amerikanischer Maschinen bombardiert, noch dazu mit mäßigem Erfolg. Harsche Kritik an der RAF-Strategie kam von Generalmajor und Militärhistoriker John Frederick Charles Fuller: „Als Entschuldigung für diesen Akt von Vandalismus diente die Tatsache, dass Dresden ein Eisenbahn- und Straßenzentrum war und dass es notwendig war, die Deutschen daran zu hindern, Truppen durch die Stadt zu senden, um den russischen Vormarsch aufzuhalten. Doch alles, was nötig gewesen wäre, um diese Verbindungen zu neutralisieren, war, ihre Ausgänge unter ständigem Luftbombardement zu halten.“

Warum also wurde Elbflorenz eingeäschert? Hauptgrund war die Area Bombing Directive vom 14. Februar 1942, ausgegeben exakt drei Jahre vor dem Dresdner „Double Blow“. Mit Spreng- und Brandbomben auf Wohngebiete wollten Premierminister Winston Churchill und sein Kriegskabinett die Durchhaltemoral deutscher Zivilisten und in der Konsequenz die Kampfmoral der Wehrmacht brechen. Obwohl das nirgendwo funktionierte und erkennbar keine Kriegsverkürzung bewirkte, verständigten sich die Alliierten Anfang 1945 auf ein „Zielsystem Mitteldeutschland“ mit forcierten Demoralisierungsangriffen, den sogenannten Thunderclaps (Donner- beziehungsweise Vernichtungsschläge).

Militärische Ziele wurden verschont

Zudem bot das bislang unversehrte Dresden eine willkommene Gelegenheit, die Schlagkraft der RAF zu demonstrieren. Offenbar sollte die Vernichtung des Stadtkerns die heranrückende Rote Armee Josef Stalins beeindrucken. Dieser hatte wenige Tage vorher eine Steigerung britischer Kriegsbemühungen verlangt. Dass Churchill obendrein angedeutet hatte, die Deutschen auf ihrem Rückzug aus Breslau „braten“ zu wollen, sei nicht nur am Rande erwähnt.

Heftig umstritten sind die Frage, ob US-amerikanische Jäger vom Typ North American P-51 „Mustang“ nach dem Tagesangriff vom 14. Februar 1945 auf Zivilisten am Elbufer und im Großen Garten geschossen haben, sowie die Gesamtzahl der von den Luftschlägen getöteten Personen.

Tiefflugbeschießungen durch „Mustang“-Piloten schilderten etliche Zeitzeugen. Ihnen widersprach ein anderer Beobachter, Buchautor Götz Bergander („Dresden im Luftkrieg“). Historiker Helmut Schnatz ergänzte das mit physikalischen Argumenten: Die unruhige Thermik während und nach dem Feuersturm sowie eine dichte Wolkendecke hätten einen raschen Sinkflug der „Mustangs“ ausgeschlossen beziehungsweise für die Piloten zum inakzeptablen Risiko gemacht. Da sich zudem bei Geländeproben keine Geschossrückstände fanden, darf man vermuten, dass Tieffliegerangriffe auf Dresdner Zivilisten zumindest kein Massenphänomen gewesen sind.

Die Todesopferzahl beschreiben Politiker und Leitmedien seit dem Abschlussbericht einer „Historikerkommission zu den Luftangriffen auf Dresden“ (2010) mit „höchstens 25 000“. Allerdings hatte ihr Initiator, der Dresdner Oberbürgermeister von 2002 bis 2008 Ingolf Roßberg, keine ergebnisoffenen Forschungen, sondern argumentative Munition im Kampf gegen „rechtskonservative und neonationalistische Kreise“ verlangt. Es verblüfft daher nicht, dass ein Mitglied der Kommission, Stadtarchivar

Friedrich Reichert, schon 1994 ebendiese Zahl verkündet und mit den Bestattungsmeldungen dreier Friedhöfe begründet hatte.

„Nazi-Stadt, wie alle anderen“

Die Angabe „höchstens 25 000“ ist insofern korrekt, als nach den strengen Maßstäben eines juristischen Vollbeweises (konkrete) höhere Opferzahlen schwer zu belegen sind. Aber eine Historikerkommission ist kein Strafgericht. Man hätte brauchbare Beweisziele wie die realistische Möglichkeit oder die überwiegende Wahrscheinlichkeit zugrunde legen und eingestehen sollen, dass sich hinreichende Gewissheit nur bei der Mindestopferzahl erzielen lässt. Warum wurden Zeitzeugen wie Hanns Voigt oder Erich Puff, denen man offenbar mit Skepsis begegnete, ganz einfach ignoriert? Puff hatte damals mit Blick auf übermenschliche Belastungen der Bergungstrupps erklärt: Vor ihrer Verbrennung auf dem Altmarkt wurden mehrfach „unbekannte Tote, einzelne Körperteile, auch Köpfe nicht gezählt … Zuletzt wurde überhaupt nicht mehr gezählt.“

Das Vorspiegeln von Erkenntnissicherheit und das Verschweigen von Aspekten, die nicht ins Raster niedriger Opferzahlen passen, trüben weite Teile des Abschlussberichts. Eine abwägende Prüfung aller verfügbaren Beweismittel und Opferzahl-Thesen fand nicht statt. Anhand weniger Indizien verneinte die Kommission die Existenz von „Ascheleichen“, also instabiler Aschehäufchen, die naturgemäß kaum zu zählen waren. Da die physikalische Frage, ob in Teilen des Flammenmeers zeitweise Krematoriumshitze herrschte, retrospektiv schwer zu klären ist, hätte es auch hier des Zeugenbeweises bedurft.

„Bomber Harris do it again“

Einen Kontrapunkt setzte der Publizist Wolfgang Schaarschmidt („Dresden 1945. Daten - Fakten - Opfer“).[1] Er zog Aussagen von Männern heran, die mit der Leichenbergung und -verbrennung betraut waren, und schätzte die Opferzahl auf 130 000 bis über 150 000. Selbst wenn die Zahl mehr als halbiert würde - dies könnte ein Funkspruch der Wehrmacht nahelegen (Verwechslung von Vermissten und geborgenen Leichen?) - läge man noch bei 50 000 bis 70 000 Toten. In Reichweite rückte dann die DDR-offiziöse Marke von „35 000 oder mehr“, der Götz Bergander zustimmte: „Ich akzeptiere die Möglichkeit, dass diese Zahl der Wahrheit am nächsten kommt, mag sie auch um einige tausend höher gewesen sein.“

Haltlose Spekulationen kreisen um die Größenordnung von 200 000 und mehr. Entsprechende Urkunden waren nachweislich gefälscht und befeuerten schon die NS-Propaganda.

Zum Trauerspiel geraten die von linken wie rechten Akteuren missbrauchten Gedenkfeiern. Viele Linke weigern sich, die moralische Verwerflichkeit und kriegsrechtliche Problematik der Massentötung unschuldiger Zivilisten, darunter Abertausende Kinder, anzuerkennen oder schmähen Dresden als „Nazi-Stadt, wie alle anderen“ (Stephan Fritz, ehemaliger Pfarrer der Frauenkirche). Die Antifa grölt menschenfeindliche Parolen: „Bomber Harris do it again“. Rechtsextreme versuchen, von NS-Verbrechen abzulenken, diese zu bagatellisieren oder - mit irritierender Gleichsetzung - den „Bomben-Holocaust“ anzuprangern.

***Björn Schumacher** ist Jurist und Publizist mit den Schwerpunkten Völkerrecht, neuere Geschichte sowie Rechts- und Staatsphilosophie*



Björn Schumacher hat auch ein Buch zum Luftkrieg veröffentlicht.
Freunde des differenzierten Schwarz-Weiß-Denkens werden angesichts des Verlages gleich tief Luft holen und die Karte mit dem Aufdruck „einschlägig” ziehen . . .

Horst Boog, verstorbener Historiker und Experte zur Luftkriegsführung bekannt, hat diesem Buch eine Kritik gewidmet:

https://jungefreiheit.de/kultur/2009/der-bombenterror-war-durch-nichts-gerechtfertigt/

Horst Boog

Der Bombenterror war durch nichts gerechtfertigt

Es ist ein mutiges Buch des unabhängigen Juristen Björn Schumacher, eine Abrechnung mit der Entartung des Bombenkrieges im Zweiten Weltkrieg. Erstmals wird hier die Bombenkriegführung der Anglo-Amerikaner und der deutschen Luftwaffe einer zwar unbarmherzigen, aber wohl angebrachten völkerrechtlichen Sicht unterworfen. Man fragt sich, warum dies in dieser Geschlossenheit noch nicht geschehen ist, sind doch die auf den Bombenkrieg anwendbaren Bestimmungen des Kriegsvölkerrechts und des humanitären Gewohnheitsvölkerrechts mindestens seit der Haager Landkriegsordnung von 1907 festgelegt, deren Regeln zum Schutz von Nichtkombattanten teilweise auch für den Luftkrieg gelten. Den Hauptgrund für das bisherige Fehlen dieser völkerrechtlichen Gesamtwürdigung sieht Schumacher nicht etwa in der Nichtexistenz eines speziellen Luftkriegsvölkerrechts, sondern im Vergessen oder Verdrängen des völkerrechtlichen Grundsatzes, wonach das Kriegsvölkerrecht (ius in bello) etwas anderes ist als das Recht zum Kriege (ius ad bellum) und ersteres nicht von letzterem her zu beurteilen ist. Das ius in bello wird praktisch allgemein vom ius ad bellum überdeckt.

---

1) Anm. EL: Dr. med.Wolfgang Schaarschmidt: ***„Dresden 1945 - Daten - Fakten - Opfer”***, Ares-Verlag, Graz 2010, 270 S.

Daß Deutschland die Niederlande 1940 überfallen hat, bedeutet nicht, daß der Luftangriff auf Rotterdam am 14. Mai 1940 unzulässig war, auch wenn es seine Auswirkungen so erscheinen lassen. Schumacher weist darauf hin, daß das Völkerrecht im Kriege grundsätzlich für alle Kriegsparteien gilt, gleichgültig ob sie den Krieg vorsätzlich entfesselt haben oder als Angegriffene in ihn hineingezogen wurden. Der Verfasser weist auf die Gedenkkultur in Deutschland hin. Das sicher nachvollziehbare Schuldgefühl ob der NS-Verbrechen und der Auslösung des Krieges läßt die Deutschen sich als Missetäter fühlen, die mit den alliierten Bomben die gerechte Strafe - so der verstorbene DDR-Historiker Olaf Groehler - erhalten haben. Absurde Schlagwörter wie Harris, do it again entsprechen dieser auf einer Kollektivschuldthese basierenden Gefühlslage. Schließlich gründete auch der Geschichtsunterricht in der Bundesrepublik auf kathartischer Traditionskritik und nicht auf mimetischer Traditionsaneignung (FAZ, 4. Februar 2009). Aus unserem Täterdasein seien wir dann befreit worden. In England, wo Luftmarschall Arthur Harris die Existenz eines Völkerrechts für den Luftkrieg ableugnete, wurde eine objektiv völkerrechtliche Aufarbeitung der Operationen des Bomber Command der Royal Air Force bisher weitgehend dadurch verhindert, daß man glaubte, einen gerechten Krieg gegen eine unmenschliche totalitäre Diktatur geführt zu haben - ganz nach dem Grundsatz, die größte Unmoralität wäre es gewesen, gegen Hitler zu verlieren (Noble Frankland). Dabei konnte Winston Churchill im Sommer 1940 - die britische Bomberoffensive selbst begann übrigens nicht am 11., sondern erst am 15./ 16. Mai 1940, wie man bei John Terraine „The Right of the Line" nachlesen kann - von späteren Schandtaten der Nationalsozialisten noch gar nichts wissen. Schließlich unterdrückte die britische Regierung während des Krieges die Proteste von Bürgern und Abgeordneten ge-gen die Städtebombardements des Bomber Command und erklärte diese als nach den Kriegsregeln zulässig. Diese Auffassung hielt jahrzehntelang an, wie das Harris-Denkmal in London zeigt.

Schumachers Werk bringt keine wesentlich neue Fakten, sondern rekapituliert Bekanntes unter völkerrechtlichen Prämissen. Wegen der zeitweilig emotionalen Sprache liest es sich wie eine Kampfschrift für das Völkerrecht im Luftkrieg. Er ist aber selbstkritisch genug, um noch nicht bewiesene oder unklare Dinge nicht als Tatsachen zu behaupten, sondern als Fragen oder Annahmen kenntlich zu machen. Seine Grundhaltung der rigorosen Ablehnung von Völkerrechtsverstößen ist dabei immer präsent. Er bewertet die völkerrechtlichen Prinzipien des Bombenkriegs vor allem nach der militärischen Notwendigkeit, der Verhältnismäßigkeit und des erwarteten unmittelbaren militärischen Vorteils. Der allgemeine Konsens über die Zulässigkeit von Angriffen auf wirtschaftlich-industrielle Ziele in Städten wird berücksichtigt. In einem scharfsinnigen rechtstheoretischen Exkurs, der dem juristischen Laien einiges abverlangt, erläutert er diese Grundsätze. Manchmal schießt er ein wenig über das Ziel hinaus, so wenn er in einem längeren Abschnitt der hypothetischen Frage nach den Möglichkeiten der Subsumierung britischer Bombardements unter dem Begriff der Repressalie nachgeht. Dabei hatte der Verteidigungsausschuß des britischen Kriegskabinetts schon am 18. April 1941 festgestellt, man fliege keine Repressalienangriffe, sondern führe nur reguläre Bomberoperationen aus, wie sie die Regierung Seiner Majestät angeordnet habe und wie sie das militärische und industrielle Potential des Gegners schwächen sollten, unabhängig davon, ob die deutsche Luftwaffe Ziele in England weiterhin angreife oder nicht. Im einzelnen wird vor allem die britische Bomberoffensive auch unter Rückgriff auf die Auffassungen des 2002 verstorbenen politischen Philosophen John B. Rawls (Harvard) analysiert. Er gelangt zu dem völkerrechtlich nicht zu bestreitenden Ergebnis, daß zumindest die mit dem Vorsatz, Ziel sei immer die Mitte einer Stadt, aufgrund der Direktive des Air Staff vom 14. Februar 1942 bis Kriegsende geführten unterschiedslosen Bombardements deutscher Städte massiv gegen alle Grundsätze des Kriegsvölkerrechts verstießen. Darin eingeschlossen ist auch der erste als Terrorangriff geplante, deutscherseits als solcher aber nicht wahrgenommene Angriff auf Mannheim vom 16. Dezember 1940, der die Vergeltung für Coventry sein sollte. Die Ausführungen beginnen und enden mit dem britischen Doppelangriff auf Dresden im Februar 1945 als abschließender Höhepunkt der Bomberoffensive, die auch Churchill am 28. März 1945 als Terroroffensive bezeichnete. Dabei äußerten er und der Stabschef der Royal Air Force, Charles Portal, zwischenzeitlich wiederholt Zweifel am erwarteten Erfolg der Demoralisierung der deutschen Zivilbevölkerung. Schumachers Vermutungen über die Zahl der Dresdner Bombenopfer und seinen Zweifeln an den ergebnisoffenen wissenschaftlichen Recherchen der Dresdner Historikerkommission kann allerdings nicht zugestimmt werden. Die Opferzahlen sind nachgewiesenermaßen geringer als bisher allgemein angenommen. Der demnächst vorgelegte Kommissionsbericht wird die von Vorgaben unabhängige akribische Arbeit unter Beweis stellen und damit hoffentlich die politische Instrumentalisierung der Opferzahlen beenden (…).

Bei der Bewertung der Wirksamkeit britischer Flächenangriffe sollte den Amerikanern mit ihren gegen Fabriken, Treibstoff und Verkehrswege gerichteten Bombardements sehr viel stärkere Beeinflussung der Kriegsverlaufs zugesprochen werden als den Briten, deren Flächenangriffe erst in der letzten Kriegsphase im Ruhrgebiet entscheidende Wirkung erzielten. Trotz des späteren Abgleitens der anfangs auf militärisch relevante Ziele gerichteten amerikanischen Angriffe durch das H2X-Verfahren durch Wolkendecken, was die Auswirkungen der Bombardierungen unterschiedslos erscheinen ließ, verursachten die Amerikaner nur ein Drittel der von den Engländern zu verantwortenden deutschen Zivilverluste. Damit bestätigt sich die Richtigkeit der damals schon geltenden völkerrechtlichen Gewohnheits- und Vertragsregeln, die Terrorangriffe als Regel verbieten, wie Eberhard Spetzler schon in seiner Habilitationsschrift (nicht Promotionsschrift) von 1956 hervorhebt.

Der Luftangriff auf Potsdam am 14./15. April 1945 sollte offenbar, wie Hans Werner Mihan in seinem diesbezüglichen Buch nachgewiesen hat, kein Flächenangriff sein, sondern sich gegen das Bahngelände richten, hat dabei die Stadt aber beträchtlich zerstört. In diesem Zusammenhang muß auf den von Schumacher mit Recht betonten Beurteilungsgrundsatz hingewiesen werden, daß man in erster Linie von der im Angriffsbefehl genannten Absicht ausgehen sollte und nicht nur von der Angriffswirkung. Gleiches gilt nämlich auch für die Beurteilung der britischen Bombardements vom Sommer 1940, die mangels ausreichender Navigations- und Zielverfahren so ungezielt waren wie Terrorangriffe, so daß Goebbels sie als solche als Argumente für seine Vergeltungspropaganda ausnutzen konnte. Terror war damals noch nicht beabsichtigt (…).

Die deutsche Bombenkriegführung wird generell zutreffend beurteilt. Wie der britische Historiker Paul Crack schreibt, hatte das Demoralisierungsbomben in Deutschland sicher nicht die Oberhand im militärischen Denken, während nach Meinung des

englischen Generals J. F. C. Fuller die Royal Air Force von strategischen Bomben besessen war. Die Bombardierungen Warschaus, Rotterdams und Coventrys werden als innerhalb der völkerrechtlich gesetzten Grenzen verlaufend dargestellt. Die ersten beiden waren wiederholt vergeblich zur Übergabe aufgeforderte und damit angreifbare Frontstädte, deren Bombardierungen als unmittelbaren militärischen Erfolg sogar die Kapitulation des jeweiligen Gegners brachten. In Coventry wurden gezielte Angriffe auf Rüstungswerke geflogen, deren bedauerlichen Nebenwirkungen anders als in Dresden keine Vernichtungsabsicht vorausging. Erst nach dem Ausbrennen der Städte Lübeck und Rostock im März und April 1942 ging die Luftwaffe mit ihren sogenannten Baedeker-Angriffen auf historische, wenig verteidigte englische Städte der vollen Absicht nach auf unterschiedslose Bombardements über - aus Kräftemangel allerdings für wenige Monate - nachdem sie vorher britische Zivilverluste in zunehmendem Maße billigend in Kauf genommen hatte. Dies wird im Großen und Ganzen von der amtlichen britischen Geschichtsschreibung (Collier) schon 1957 bestätigt.

Die völkerrechtlich relevante Frage nach Reparationen für zivile Bombenschäden sieht Schumacher heute wegen vieler Schwierigkeiten bei der Schadensfeststellung, möglicher Verjährung und angesichts des Umstands, daß ehemalige Gegner jetzt friedlich zusammenarbeiten, als gegenstandslos an. Schumacher bemängelt mit Recht die einseitige Zusammensetzung des Nürnberger Militärgerichts, weil die Siegermächte keine neutralen Richter zuließen. Er teilt verständlicherweise auch nicht die Auffassung des stellvertretenden US-Hauptanklägers Telford Taylor, der aus der Faktizität des gegen Kriegsende von den Luftmächten aus verschiedenen Gründen unterschiedslos geführten Bombenkriegs die Legalität desselben folgerte, ein Schritt, der schon mit dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und dessen Zusatzprotokollen von 1977 korrigiert wurde. Die Umwandlung der Bombardierungspraxis quasi zum Gewohnheitsrecht sollte wohl auch die verantwortlichen alliierten Politiker und Befehlshaber damals schützen, zu deren Kreis Schumacher Churchill und sein Kriegskabinett und natürlich Harris zählt (…).

Selten deckt sich leider die historische Praxis mit dem juristisch Zulässigen. Diese Studie über die Bombenkriegspraxis der drei Hauptluftmächte und das Völkerrecht zeugt davon. Alle Kritik schmälert in keiner Weise den Wert des Buches als Meilenstein in der völkerrechtlichen Aufarbeitung des Luftkriegsgeschehens im Zweiten Weltkrieg, die damit zusammen mit den Werken von Stephen Garrett und Anthony Grayling in England und Jörg Friedrich und Lothar Fritze in Deutschland der Wahrheit einen großen Schritt näher gekommen ist. Man kann, wie Schumacher richtig schlußfolgert, den Teufel nicht mit Beelzebub austreiben.

***Dr. Horst Boog** war leitender wissenschaftlicher Direktor des Militärgeschichtlichen Forschungsamtes in Freiburg, ist Herausgeber der Bände "Luftkriegführung im Zweiten Weltkrieg. Ein internationaler Vergleich" (1992) und Verfasser des Beitrags zum Luftkrieg im Schlußband 10 der MGFA-Reihe über den Zweiten Weltkrieg. Björn Schumacher: Die Zerstörung deutscher Städte im Luftkrieg. "Morale Bombing" im Visier von Völkerrecht, Moral und Erinnerungskultur. Ares Verlag, Graz 2008, gebunden, 344 Seiten, Abbildungen, 19,90*

* * *

Nachbemerkung - nebenbei:
Es nimmt den Kenner der deutschen Wikipedia nicht Wunder, daß im Eintrag zu Horst Boog die folgende wichtige Information zu finden ist:

> ***„Nach seiner Pensionierung trat er als Vortragender auch auf rechtsextremen Veranstaltungen, wie auf Tagungen des Druffel-Verlags zur Zeitgeschichte und als Interviewpartner der rechten Zeitung Junge Freiheit in Erscheinung."***

So eine Schlingel! Also gleich nochmals kräftig Luft holen, Blutdruck steigen lassen und die weiter oben bereits benutzte Karte ziehen.

Rechts: Boog scheint selten fotografiert worden zu sein. Man findet nichts im Netz, außer dem Foto rechts, als er, nach einem Schnittchen greifend, in einer Pause während einer Konferenz im Jahre 1971 in England erwischt wurde.

R.I.P. Horst Boog . . .



* * * * * * *